

AGB Musikschule Donnersbergkreis e.V.

1. Sitz

Die Musikschule Donnersbergkreis e.V. hat Ihren Sitz in Kirchheimbolanden, Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden. Die Musikschule ist Mitglied im Verband der deutschen Musikschulen. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Rockenhausen.

2. Leitbild

Die Musikschule Donnersbergkreis e.V. ist eine öffentliche, kulturelle Bildungseinrichtung des Landkreis Donnersbergkreis, des Weiteren ist sie nach den Strukturplänen des Verbandes deutscher Musikschulen errichtet und strukturiert. Sie hat die Aufgabe die musikalischen Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und auszubilden, um somit eine Grundlage für ein lebenslanges Interesse an Musik und Kultur zu schaffen.

Sie erteilt qualifizierten Unterricht in folgenden Bereichen:

- Elementare Musikpädagogik und deren Kooperationen
- Musiktherapie
- Instrumental- und Gesangsunterricht in Unter/Mittel/Oberstufe und deren Kooperationen
- Ergänzungsfächer wie Ensembles, Musiktheorie sowie Fort- und Weiterbildungsangebote
- Studienvorbereitende Angebote

3. Unterricht

3.1. Allgemeines

3.1.1

Grundsätzlich wird der Unterricht in Präsenzform durchgeführt. Kann der Unterricht jedoch nicht als Präsenzunterricht erfolgen, beispielsweise wegen einer Naturkatastrophe, Pandemielage etc. oder wegen eines Umstandes, den die Musikschule Donnersbergkreis e. V. nicht zu vertreten hat, so findet dieser als Fernunterricht statt. Fernunterricht gilt als adäquater Unterrichtsersatz auf Zeit. Ob Gruppen, Ensembles, Chöre oder musikalische Früherziehung ebenfalls als Fernunterricht stattfinden können, bedarf, in Rücksprache mit der zuständigen Lehrkraft, einer Einzelfallentscheidung durch die Leitung der Musikschule.

3.1.2.

Die Mindestanzahl der Unterrichtseinheiten beträgt 36 Stunden innerhalb eines Jahres. Ausgenommen hiervon sind Musikgarten, Musikzwerge und zeitlich begrenzte Angebote.

3.1.3

Die Ferien-, Feiertag- und Brückentagregelung der öffentlichen Allgemeinbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz gilt auch für die Musikschule Donnersbergkreis e.V..

3.1.4. Unterrichtsinhalte

Die Unterrichtsgestaltung erfolgt durch die jeweilige Lehrkraft in Anlehnung an die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen.

3.2. Gebühren

siehe Entgeltordnung

3.3. An/Abmeldung/Unterrichtsausfall

3.3.1 Anmeldung

Die Anmeldung ist ausschließlich online über die Homepage der Musikschule Donnersbergkreis e.V. (www.Musikschule-donnersberg.de) durchzuführen. Die Anmeldung erlangt am ersten Tag des Folgemonats ihre Gültigkeit. Bei Minderjährigen Schüler/innen ist die Zustimmung des gesetzl. Vertreters/in erforderlich. Die Anmeldung wird durch Bestätigung der Musikschule Donnersbergkreis e.V. rechtswirksam. Mit Absenden der Onlineanmeldung werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule Donnersbergkreis e.V. anerkannt.

3.3.2. Abmeldung

Abmeldungen sind nur zum 30.6. und 31.12. möglich.
Die schriftliche Abmeldung muss mindestens drei Monate vor den o.g. Terminen schriftlich oder per Mail bei der Musikschule Donnersbergkreis e.V. eingegangen sein. Das Vertragsverhältnis kann seitens der Musikschule Donnersbergkreis e.V. jederzeit mit Wirkung zum Monatsende bei Unterschreitung der Teilnehmergegrenze bei Gruppenunterricht oder ersatzlosen Wegfall der Lehrkraft beendet werden. Für Wegzug > 50 km zum ständigen Unterrichtsort gilt ein Sonderkündigungsrecht.

3.3.3 Beurlaubung

In absoluten Ausnahmefällen (längere Krankheit, etc.) kann eine Beurlaubung bis zu höchstens drei Monaten erfolgen. Während dieser Zeit ist die Zahlungspflicht ausgesetzt. Über die Beurlaubung entscheidet die Schulleitung der Musikschule Donnersbergkreis e.V..

3.3.4. Unterrichtsausfall

Wird der Unterricht von Schülerseite versäumt besteht keine Nachholpflicht seitens der Musikschule Donnersbergkreis e.V.

Fällt der Unterricht seitens der Musikschule aus, so wird für diesen Ausfall entweder ein Nachholtermin angeboten, oder bei längerem Ausfall eine Vertretung gestellt. Soweit die ausgefallenen Stunden nicht nachgeholt werden können, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung.

3.4 Unterrichtsorte

Unterrichtsort ist die Karl-Ritter-Schule oder eine ihrer Außenstellen. Sollten externe Räumlichkeiten temporär nicht nutzbar sein, verpflichtet sich die Musikschule Donnersbergkreis e.V. einen adäquaten Ersatz in zumutbarer Entfernung bereit zu stellen. Sollte von Schülerseite absolut keine Möglichkeit bestehen, den Ersatzraum zu besuchen, so ist die Musikschule berechtigt, den Unterricht ersatzweise zu organisieren. Die Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte wird hierdurch nicht berührt.

4. Schüler*innen

4.1. Allgemein

Der Schüler*in ist zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am gewählten Unterricht/Ensemblefach/Ergänzungsfach verpflichtet. Weiterhin ist die Teilnahme an Klassenvorspielen, Musikschulkonzerten o.ä. ausdrücklich erwünscht. Verhinderungen und Krankheitsfälle sind der Musikschulverwaltung rechtzeitig und unaufgefordert mitzuteilen.

4.2. Ausschluss

Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben des Unterrichts, ungebührliches Verhalten gegenüber der Lehrkraft, ungenügende Leistungen, geschuldete Gebühren außerhalb der Mahnfrist und Verstöße gegen die Hausordnung der Karl-Ritter-Schule oder deren externen Unterrichtsorten berechtigen die Schulleitung der Musikschule Donnersbergkreis e.V. zum Ausschluss des Schüler*in auf Zeit oder zur sofortigen Beendigung des Unterrichtsverhältnisses.

4.3. Gesundheitsbestimmungen

Schüler*innen mit ansteckenden Krankheiten von erheblicher Schwere oder Verdacht auf diese, dürfen den Unterricht der Musikschule Donnersbergkreis e.V. nicht besuchen.

4.4. Aufsichtspflicht

Während der gesamten Unterrichtsdauer besteht gegenüber minderjährigen Schüler*innen Aufsichtspflicht seitens der Musikschule Donnersbergkreis e.V..

5. Haftung

Die Musikschule e.V. haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.